

Vereinbarung über den Einzug von Forderungen mittels Lastschriften
– Einzugsermächtigungsverfahren –

Zwischen der Kreissparkasse Caln

(kontoführende Sparkasse/Girozentrale des Zahlungsempfängers)

und Schützenverein Simmozheim e.V.

(Zahlungsempfänger)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der oben bezeichnete Zahlungsempfänger ist berechtigt, **sofort fällige** Forderungen, für deren Geltendmachung nicht die Vorlage einer Urkunde erforderlich ist, im Lastschrift-Einzugsverkehr der Deutschen Sparkassen- und Giroorganisation mittels Lastschriften einzuziehen.
2. Der Zahlungsempfänger verpflichtet sich, Lastschriften, die den Aufdruck „Einzugsermächtigung des Zahlungspflichtigen liegt dem Zahlungsempfänger vor“ tragen, nur dann zum Einzug einzureichen, wenn ihm eine schriftliche Einzugsermächtigung des Zahlungspflichtigen vorliegt. Auf Verlangen der Sparkasse/Girozentrale*) hat er dieser die Einzugsermächtigung vorzulegen.
3. Der regelmäßige Einzug von Kleinstbeträgen unter DM 10,- wird zu viertel- oder halbjährlichen Aufträgen zusammengefaßt.
4. Der Zahlungsempfänger verwendet nur die über die Sparkasse/Girozentrale*) bezogenen Lastschriftvordrucke, die den „Richtlinien für die Herstellung einheitlicher Lastschriftvordrucke“ entsprechen. Soweit der Zahlungsempfänger selbst hergestellte, dem einheitlichen Lastschriftvordruck entsprechende Vordrucke benutzt, trägt er etwaige sich hieraus ergebende Risiken und Nachteile.
5. Fälligkeiten, Fristen und Termine auf den Lastschriften gelten als nicht geschrieben. Teilzahlungen sind ausgeschlossen.
6. Die Lastschriften sind der Sparkasse/Girozentrale*) mit einem rechtsverbindlich unterzeichneten Sammeleinzugsauftrag einzureichen.
7. Der Gesamtbetrag der einzuziehenden Forderungen wird dem Zahlungsempfänger unverzüglich, bei Eingang bis.....Uhr noch am Einreichungstage, auf seinem Konto Nr..... von der oben bezeichneten Sparkasse/Girozentrale unter „Eingang vorbehalten“ Wert:.....Arbeitstage nach Einreichung gutgeschrieben.
8. Der Zahlungsempfänger erklärt sich mit der Rückbelastung nichteingelöster Lastschriften einverstanden. Das gilt auch für die Rückbelastung von Lastschriften, die auf einer Einzugsermächtigung beruhen und für die der Zahlungspflichtige nach Belastung des Einzugsbetrages auf seinem Konto Wiedergutschrift verlangt, weil er die Belastung des Einzugsbetrages nicht anerkennt.
Die Zahlungspflichtigen können der Belastung von Einzugsbeträgen mittels Lastschrift in Fällen widersprechen, in denen eine Einzugsermächtigung dem Zahlungsempfänger nicht erteilt war, eine früher erteilte Einzugsermächtigung zurückgezogen wurde oder der Zahlungsempfänger seine Befugnisse überschritten hat. Die Kreditinstitute sind nicht verpflichtet, die Berechtigung eines Widerspruchs des Zahlungspflichtigen zu prüfen.
9. Nichteingelöste Lastschriften werden dem Zahlungsempfänger mit der Einreichungswertstellung zurückbelastet. Für nichteingelöste Lastschriften kann eine Rücklastschriftprovision von höchstens DM 3,- pro Stück und Ersatz der durch die Rücklastschrift entstandenen eigenen und fremden Auslagen berechnet werden.
10. Der Zahlungsempfänger darf Lastschriften, die ihm zurückbelastet worden sind (Ziff. 8), nicht erneut zum Einzug einreichen.
11. Die Sparkasse/Girozentrale*) haftet nicht für Nachteile, die dem Zahlungsempfänger durch seine Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverkehr entstehen. Alle Folgen des Verlustes, des sonstigen Abhandenkommens, der mißbräuchlichen Verwendung, der Fälschung und Verfälschung von Lastschriften trägt der Zahlungsempfänger. Die Sparkasse/Girozentrale*) haftet nur für nachgewiesenes Verschulden und nur in dem Maße, als sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.
12. Im übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse/Girozentrale*).
13. Die Sparkasse/Girozentrale*) und der Zahlungsempfänger sind berechtigt, die Vereinbarung über den Einzug von Forderungen mit dreimonatiger Frist jeweils zum Jahresschluß zu kündigen. Die Sparkasse/Girozentrale*) kann die Vereinbarung jeweils zum Monatsende ferner kündigen, wenn die Vereinbarung vom Zahlungsempfänger nicht eingehalten worden ist oder sonst Umstände eintreten, die geeignet sind, die Sicherheit und ordnungsmäßige Abwicklung des Lastschrift-Einzugsverkehrs zu beeinträchtigen.

Die vorstehenden Vereinbarungen über die Einzugsbedingungen erkenne(n) ich/wir*) als verbindlich an.

Simmozheim, den 23.9.71

Kreissparkasse Caln

(Unterschriften der kontoführenden Sparkasse/Girozentrale*)
des Zahlungsempfängers)

Palasch

(Unterschrift des Zahlungsempfängers)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.